



CH-3003 Bern

ASTRA:

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- Kanton AR
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS)

Unser Zeichen: ASTRA-A-F7D63401/16 / Sta
Sachbearbeiter: Dario Stagno
Ittigen, 30. August 2024

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

Sehr geehrte Damen und Herren

In einem Pilotprojekt des ASTRA und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wird seit dem 3. April 2024 im Kanton Appenzell Ausserrhoden die Erteilung elektronischer Lernfahrausweise für die Kategorie B erprobt.

Ab dem 1. September 2024 soll das Pilotprojekt ausgeweitet und die Erteilung elektronischer Lernfahrausweise aller Kategorien getestet werden. Wir haben dazu die «Weisungen betreffend das Pilotprojekt elektronische Lernfahrausweise» vom 29. März 2024 angepasst. Neu ist die Regelung betreffend die Gültigkeitsdauer des elektronischen Lernfahrausweises für die Kategorie A und die Unterkategorie A1 in Buchstabe D der Weisungen.

Lernfahrerinnen und Lernfahrer haben die Möglichkeit, ihren Lernfahrausweis über eine Smartphone-Applikation des BIT herunterzuladen und zu installieren. Dies erfolgt zusätzlich zum in physischer Form erteilten Lernfahrausweis. Die Fahrberechtigung kann allein mit dem elektronischen Lernfahrausweis nachgewiesen werden.

Die Polizeien können die Ausweisgültigkeit über einen QR-Code in den von ihnen genutzten Systemen kontrollieren – analog dem Vorgehen beim 2023 eingeführten Führerausweis im Kreditkartenformat mit QR-Code. Dritte können die Gültigkeit des Ausweises mit einer Webapplikation (sog. «LicenceCheck») des ASTRA überprüfen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung erteilt die kantonale Behörde den Führerausweis vorerst weiterhin physisch im Kreditkartenformat.

Im Frühjahr 2025 sollen weitere Kantone am Pilotprojekt teilnehmen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage:

- Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise» vom 30. August 2024



Bern, 30. August 2024

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

(gestützt auf Art. 150 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6 VZV¹)

Die Weisungen regeln die Erteilung und die Überprüfung von elektronischen Lernfahrausweisen («eLFA») für alle Ausweiskategorien im Rahmen des Pilotprojekts «elektronischer Lernfahrausweis» des ASTRA und der asa. Der [Anhang 1](#) enthält Abbildungen des eLFA, der [Anhang 2](#) enthält Abbildungen der LicenceCheck-Applikation (Applikation zur Verifikation der Gültigkeit von eLFA durch Dritte). Soweit mit den vorliegenden Weisungen nicht anders bestimmt, gilt betreffend die elektronischen Lernfahrausweise das ordentliche Recht.

A) Erteilung des eLFA

Der Erwerb eines eLFA steht allen Personen offen, die einen Lernfahrausweis erwerben wollen und Wohnsitz in einem Kanton haben, der am Pilotprojekt teilnimmt.

Die am Pilotprojekt teilnehmende kantonale Behörde stellt einen Lernfahrausweis auf weissem Normalpapier nach den Weisungen des ASTRA betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen vom 13. März 2009 aus. Bei dessen Zustellung an die betreffende Person übermittelt die Behörde auch einen individuellen, 30 Tage lang gültigen, QR-Code (Onboarding-QR-Code), der online das Abrufen und Installieren des eLFA ermöglicht.

Der eLFA bedingt das Herunterladen und Installieren einer bestimmten Halter-Applikation (sog. «pilotWallet») des BIT. Diese wird, genauso wie die zur Überprüfung des eLFA durch Dritte benötigte LicenceCheck-Applikation, auf den gängigen App-Portalen vom BIT bereitgestellt. Durch Scannen des Onboarding QR-Codes kann der eLFA online abgerufen und in der pilotWallet installiert werden.

B) Inhalte des eLFA

Der eLFA beinhaltet mindestens dieselben personalisierten Informationen wie sein physisches Pendant und zusätzlich eine technologisch bedingte Register-Nummer:

- den Namen und Vornamen sowie das Foto und die Unterschrift der Person,
- das Geburtsdatum und den Heimatort der Person,
- das Ausstelldatum, das Ablaufdatum und die ausstellende Behörde,
- die Nummer des Lernfahrausweises, die Register-Nummer und die FABER-PIN
- die Kategorie, die Zusatzangaben auf der Kategorie, die Zusatzangaben A und die Zusatzangaben B.

Um bei einer Polizeikontrolle rasch identifiziert werden zu können, kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber in der pilotWallet einen QR-Code generieren. Dieser enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises.

¹ [Verkehrszulassungsverordnung](#) (VZV; SR 741.51)



C) Gültigkeit des eLFA

Der eLFA gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Fürstentums Liechtenstein. Er gilt nicht für Fahrten über andere Landesgrenzen hinaus. Die Fahrberechtigung kann allein mit dem eLFA nachgewiesen werden. Ein zusätzliches Mitführen des Lernfahrausweises in Papierform ist nicht nötig.

D) Besonderheit des eLFA für Motorradkategorien hinsichtlich der praktischen Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Der eLFA der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 wird in Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 VZV mit einer Gültigkeitsdauer von 16 Monaten erteilt. Dies unter der Auflage, dass die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Fahrschüler (PGS) nach Artikel 19 VZV innerhalb der ersten vier Monate zu absolvieren ist.

Die zuständige kantonale Behörde muss bei Ablauf der Viermonatsfrist überprüfen, ob ihr ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der PGS übermittelt wurde. Dieser kann auch in der Fachapplikation «Sari» vorliegen. Liegt ein Nachweis vor, so bleibt der eLFA gültig und die zuständige kantonale Behörde muss nichts weiter tun. Liegt kein Nachweis vor, so muss sie den eLFA-Status auf ungültig setzen und die Ungültigkeit im System IVZ-Personen vermerken.

Wird bei einer Polizeikontrolle ein eLFA der Motorradkategorien mehr als vier Monate nach seiner Ausstellung als gültig angezeigt, bedeutet dies, dass die PGS erfolgreich absolviert wurde. Die Fahrschülerin oder der Fahrschüler muss somit keinen Nachweis über die Absolvierung der PGS mitführen.

E) Beschrieb der Überprüfung des eLFA

Sowohl die Polizeibehörden als auch Dritte, bspw. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder Begleitpersonen, können den eLFA überprüfen.

I. Überprüfung durch Polizeibehörden

Die Überprüfung des eLFA (siehe [Anhang 1](#)) erfolgt indem die Polizei einen QR-Code scannt, der in der Halter-Applikation (sog. «pilotWallet») der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers durch diese oder diesen aufgerufen werden muss. Der QR-Code enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises (alternativ können diese Angaben auch abgelesen und manuell in das genutzte Kontrollsystem übertragen werden). Mit diesen Angaben kann die Polizei die Fahrberechtigung im System IVZ-Personen überprüfen. Vorgehen:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber des eLFA öffnet ihre pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
2. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber kann die im eLFA enthaltenen Informationen den Polizeibehörden in einer Detailansicht präsentieren (aufrufbar im Kontextmenü als «Nachweisinfo», siehe [Anhang 1, Abbildungen 2 und 3](#)) und im Kontextmenu unter «Polizeikontrolle» den QR-Code anzeigen, siehe dazu [Anhang 1, Abbildung 4](#).
3. Die Polizei scannt mit einem eigenen dafür vorgesehenen Gerät den angezeigten QR-Code, ähnlich wie bei der Prüfung eines Führerausweises mit QR-Code, und prüft die Fahrberechtigung über die von ihnen genutzten Systeme in der Datenbank IVZ-Personen.

II. Überprüfung durch Dritte

Die Überprüfung des eLFA durch Dritte, beispielsweise Fahrlehrerinnen und -lehrer oder Begleitpersonen auf einer Lernfahrt, erfolgt nach dem Prinzip der Self-Sovereign Identity (SSI) mit einer eigens

dafür verfügbaren LicenceCheck-Applikation (siehe [Anhang 2](#)). Hier stehen zwei Varianten zur Verfügung: entweder eine Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA oder eine Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA.

Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA:

Bei einer [Minimalüberprüfung](#) werden das Foto, das Ablaufdatum, die Kategorie und die Zusatzangaben auf der Kategorie sowie die Zusatzangaben A und Zusatzangaben B angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2 Abbildung 6](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Gültigkeit überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2 Abbildung 7](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der pilotWallet die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freigeben («Informationen übermitteln») oder die «Anfrage ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 5](#)).
5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie ergänzende Informationen der Minimalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 8](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 9](#)). Damit ist die Minimalüberprüfung abgeschlossen.

Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA:

Bei einer [Maximalüberprüfung](#) des Führerausweises durch Dritte werden alle im eLFA enthaltenen Informationen auf der LicenceCheck-Applikation der oder des Dritten angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2 Abbildung 6](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Alle Daten überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2 Abbildung 7](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der pilotWallet die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freigeben («Informationen übermitteln») oder die «Anfrage ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 5](#)).
5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie alle Inhalte des eLFA gemäss Maximalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 10](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 11](#)). Damit ist die Maximalüberprüfung abgeschlossen.

F) Polizeiliche Abnahme und administrativrechtlicher Entzug des eLFA

In den Fällen nach Artikel 31 SKV² findet kein physischer Entzug des eLFA statt (keine Abnahme des Mobilgeräts). Die Polizei vermerkt in der Abnahmebestätigung und im Polizeirapport die nicht erfolgte Abnahme des Lernfahrausweises. Die Polizei trägt die Abnahme des Lernfahrausweises im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. d SVG³) und informiert das zuständige Strassenverkehrsamt über die Abnahme, damit das Strassenverkehrsamt den eLFA in ihrem System (VZ-Controller) manuell auf «ungültig» setzen kann. Die Polizei kann verlangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Lernfahrausweises ihr den physischen Lernfahrausweis nachträglich zukommen lässt.

Administrativrechtlich kann der eLFA wie ein physischer Lernfahrausweis nach Artikel 16 fortfolgende SVG entzogen werden. Die Entzugsbehörde trägt den Entzug im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. b SVG).

Polizeilich abgenommene sowie administrativrechtlich entzogene eLFA erscheinen, sobald ein entsprechender Eintrag im IVZ besteht und das Strassenverkehrsamt den eLFA im VZ-Controller auf «ungültig» gesetzt hat, in der LicenceCheck-Applikation für Dritte als «ungültig» (siehe [Anhang 2 Abbildung 9](#) oder [Anhang 2 Abbildung 11](#)). Die Polizei entnimmt die Ungültigkeit in diesen Fällen mittels des in der Halter-Applikation angezeigten QR-Codes aus dem IVZ. Im IVZ ist die Ungültigkeit ebenfalls ab dem entsprechenden Eintrag ersichtlich.

G) Anwendung der Ordnungsbussenverordnung

Lernfahrerinnen und Lernfahrer dürfen ihre Fahrberechtigung bei einer polizeilichen Kontrolle allein mit dem eLFA nachweisen. Das erfolgreiche Präsentieren des aktuellen QR-Codes zum Lernfahrausweis in der für diesen Zweck bestimmten Smartphone-Applikation («pilotWallet») gilt als Mitführen und Vorweisen des Lernfahrausweises im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 SVG.

Kann eine Ausweisinhaberin oder ein Ausweisinhaber den QR-Code zum Lernfahrausweis nicht erfolgreich anzeigen und kann die Polizei somit den eLFA nicht kontrollieren, droht eine Busse in der Höhe von 20 Franken für das Nichtmitführen des Lernfahrausweises im Sinne von Ziffer 100.2 des Anhangs 1 OBV⁴.

H) Datenschutz

Der Datenschutz ist im Rahmen der entsprechenden Regelungen sowohl auf eidgenössischer wie auch kantonaler Ebene zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes sowie die Datenschutzbeauftragten der betroffenen Kantone sind über das Pilotprojekt informiert.

I) Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise» vom 29. März 2024 und treten am 1. September 2024 in Kraft. Das ASTRA evaluiert das Pilotprojekt bis Ende März 2027 und beschliesst über eine Überführung ins ordentliche Recht.

² [Strassenverkehrskontrollverordnung](#) (SKV; SR 741.013)

³ [Strassenverkehrsgesetz](#) (SVG; SR 741.01)

⁴ [Ordnungsbussenverordnung](#) (OBV; SR 314.11)

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Anhang 1: Applikation («pilotWallet») der eLFA-Inhaberin oder des eLFA-Inhabers

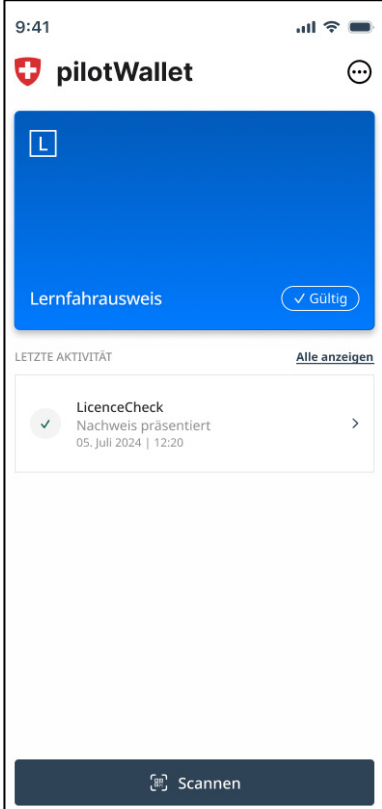
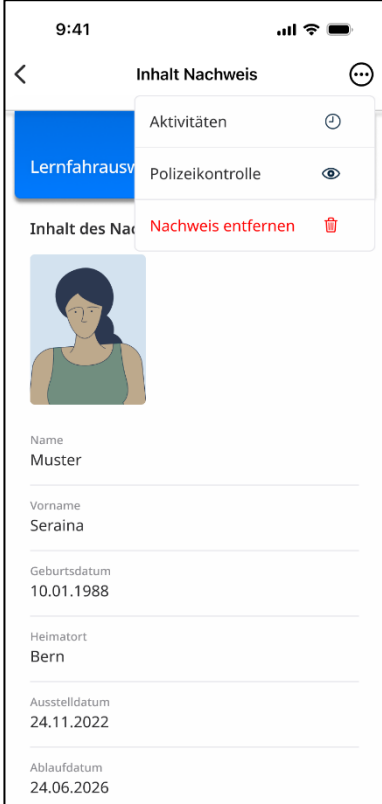
Abbildung 1: Startbildschirm des eLFA in der pilotWallet	
Abbildung 2: geöffnetes Kontextmenü	

Abbildung 3:
Nachweise, Details

9:41

Inhalt Nachweis

Lernfahrausweis

Gültig

Inhalt des Nachweises



Name

Muster

Vorname

Seraina

Geburtsdatum

10.01.1988

Heimatort

Bern

Ausstelldatum

24.11.2022

Ablaufdatum

24.06.2026

Ausstellende Behörde

AR

Nummer des Lernfahrausweises

123456789012

Reg.-Nr.

24.125.452

Faber-Pin

123456789

Kategorie

B

Zusatzangaben auf der Kategorie

-

Zusatzangaben A

112

Zusatzangaben B

-

Unterschrift

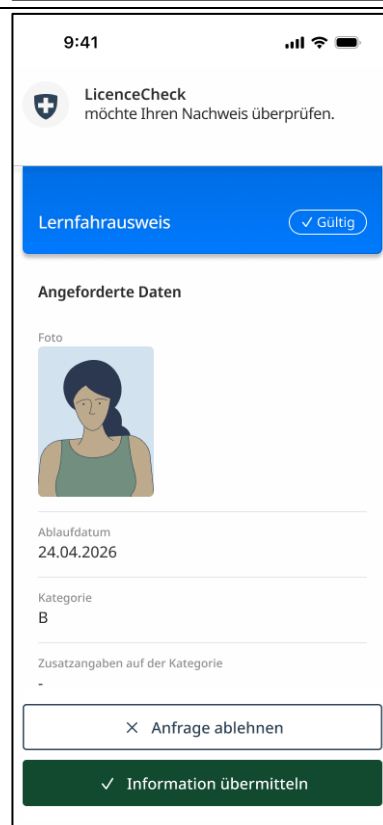


Sind Ihre Daten falsch? Bitte melden Sie sich beim ausstellenden Strassenverkehrsamt.

Abbildung 4:
Polizeikontrolle, QR-Code



Abbildung 5:
Ablehnung oder Freigabe der Informations-
anfrage zur Überprüfung



Anhang 2: LicenceCheck-Applikation: Gültigkeitsüberprüfung des Ausweises

Abbildung 6:
Auswahl für Gültigkeitsüberprüfung (Minimal-
überprüfung oder Maximalüberprüfung)

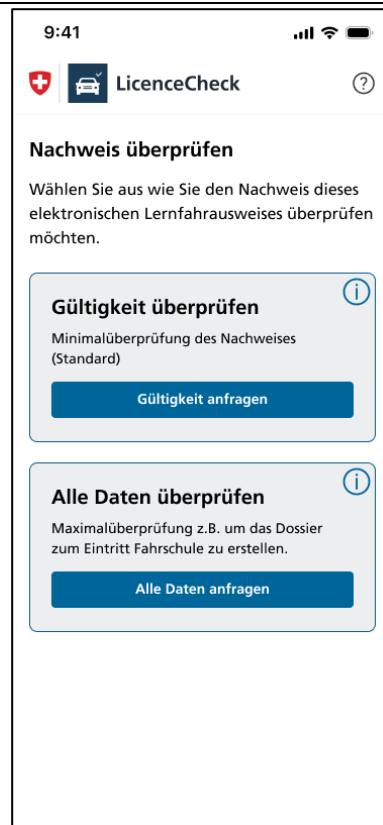


Abbildung 7:
QR-Code für Gültigkeitsüberprüfung



Abbildung 8: Gültigkeitsprüfung – Ausweis gültig	 The screenshot shows the LicenceCheck app interface. At the top, the status bar displays the time 9:41, signal strength, Wi-Fi, and battery icons. The app header includes a Swiss flag icon, a car icon, and the text 'LicenceCheck' with a help icon. The main content area features a green card with the text 'LERNFAHRAUSWEIS' and a large green checkmark with the word 'Gültig' below it. To the right of the card is a placeholder image of a person. Below the card, the section 'Ergänzende Informationen' lists: 'Ablaufdatum: 26.01.2029', 'Kategorie B', 'Zusatzangaben auf der Kategorie -', 'Zusatzangaben A 112', and 'Zusatzangaben B -'. A blue 'Verstanden' button is at the bottom.
Abbildung 9: Gültigkeitsprüfung – Ausweis ungültig	 The screenshot shows the LicenceCheck app interface. At the top, the status bar displays the time 9:41, signal strength, Wi-Fi, and battery icons. The app header includes a Swiss flag icon, a car icon, and the text 'LicenceCheck' with a help icon. The main content area features a red card with a large red 'X' icon and the text 'Dieser Lernfahrausweis ist ungültig'. Below the card is a blue 'Verstanden' button.

Abbildung 10:
Überprüfung aller Daten – Ausweis gültig

9:41



LicenceCheck



LERNFAHRAUSWEIS



Gültig



Lernfahrende Person

Name

Muster

Vorname

Seraina

Geburtsdatum

17.11.1980

Heimatort

Bern

Gültigkeit

Ausweis ist gültig

Ausstellungsdatum

26.01.2024

Ablaufdatum

26.01.2029

Ergänzende Informationen

Ausstellende Behörde

AR

Nummer des Lernfahrausweises

123456789012

Reg.-Nr.

24.125.452

Faber-Pin

123456789

Kategorie

B

Zusatzangaben auf der Kategorie

-

Zusatzangaben A

Verstanden

Abbildung 11:
Überprüfung aller Daten – Ausweis ungültig

